

REZENSIONEN

William Graebner:

Coal-Mining Safety in the Progressive Period. The Political Economy of Reform

Lexington/Kentucky: University Press 1976 (XII, 244 S., 9 Tab.)

Graebner untersucht in dieser von der Amerikanischen Historiker-Organisation ausgezeichneten Arbeit Entstehung und Wirksamkeit des amerikanischen „Bureau of Mines“ (1910) innerhalb der „progressive period“ 1890–1920. Eine in einem besonderen Anhang breit dargestellte Archiv- und Literaturlage erleichterte es ihm vor allem, die Aktivitäten des ersten Leiters dieses Bergbauamtes, des ehrgeizigen Joseph A. Holmes, darzulegen. Leider ist der herangezogene bzw. vorhandene Archivbestand, der über die Aktivitäten und das Selbstverständnis der Bergarbeiterorganisationen Auskunft gibt, unverhältnismäßig schmal gegenüber den aus den Arbeitgeberverbänden resultierenden Unterlagen.

Wer sich für die historischen Wurzeln des 1977/78 in den USA ausgetragenen Bergarbeiterstreiks interessiert, findet in der Studie ebenso eine Reihe überzeugender Erklärungen wie derjenige, der die Auswirkungen ein und desselben Phänomens, nämlich der hohen Fluktuation und Mobilität der Bergarbeiter in zwei ganz unterschiedlichen gesellschaftlichen und politischen Ordnungen, etwa dem deutschen Ruhrgebiet und der pennsylvanischen Bergbauregion, untersuchen möchte.

Aktiviert wurden die Bemühungen zur Schaffung eines Bundesbergbauamtes durch schwere Unfälle im Jahre 1907 mit über 600 Toten. Wohl drängten nun vor allem die Bergbauunternehmer auf ein solches zentrales Amt, doch wollten sie es auch wieder nicht mit mehr als informierenden Funktionen ausstatten. Jede weitergehende Kompetenz, vor allem eine Einflußmöglichkeit auf die Gesetzgebung, hier die Gesetzgebung zur Unfallverhütung, wurde von vielen starken, auch anderen föderativen Kräften unterbunden. Da auch die Gewerkschaften in dieser Zeit weniger an der Unfallsicherheit ihrer Mitglieder als an einer großen Zahl neuer Mitglieder interessiert waren, geriet das Bergbauamt im Rahmen der Unfallverhütungsmaßnahmen der gesamten amerikanischen Industrie in den 20er Jahren in eine Randposition. Die Aktivitäten der Bundesregierung in der „progressive period“ konzentrierten sich daher mehr auf die Problemkreise Prohibition und Schulwesen.

Im Laufe der Zeit zogen auch andere politische und humanitäre Freunde die Unterstützung für die Kampagne für die Arbeitsplatzsicherheit im Steinkohlenbergbau zurück, nicht zuletzt, weil unter der nationalistischen Amerikanismusbewegung den Bergarbeitern — überwiegend Einwanderer — Eigenverschulden an der nach wie vor hohen Unfallfrequenz zugeschrieben wurde. Nach Graebner hat die hohe Mobilität der Bergarbeiter ein stärkeres Interesse an einer gewerkschaftlichen Mitgliedschaft verhindert. Es darf jedoch als fraglich bezeichnet werden, ob die von ihm (S. 139) aufgestellte Korrelation zwischen geringem Organisationsgrad der Bergarbeiter und hoher Unfallquote tatsächlich zutrifft oder ob nicht vielmehr hohe Mobilität und hohe Unfallquote eindeutiger korrelieren. Hier zeigt sich allerdings, daß das Bergbauamt nicht einmal in der Lage war, zentral eingerichtete Statistiken durchzusetzen, die heute als Orientierungshilfe dienen könnten. Auf technische Aspekte im Zusammenhang mit der Unfallsicherheit geht Graebner nicht ein. Die wertvolle Studie macht deutlich, wie sehr eine angeblich fortschrittli-

che und freiheitliche sowie föderale Gesellschafts- und Staatsform über die elementaren Bedürfnisse einer ganzen Arbeitergruppe hinweggeht — und bis heute offenbar wenig in dieser Richtung verbessert worden ist — und sich damit merkwürdig abhebt von den Bemühungen sozialkonservativer patriarchalischer Bergbauunternehmer und Politiker, etwa in Deutschland, wo durch staatliche Interventionen gerade der Bereich der Unfallvorsorge den (Bergbau-)Unternehmern stückweise abgenommen wurde bzw. zu sehr wirksamen Forschungseinrichtungen der Unternehmer selbst führte.

Professor Dr. Wolfhard Weber, Bochum

Manfred Hegemann:

Die geschichtliche Entwicklung des Erbstollenrechts im deutschen Bergrecht

Dissertation TU Clausthal 1977 (154 S., 2 Anlagen)

Entstehen und Vergehen des Erbstollenrechts sind bedingt durch die technische Entwicklung des Bergbaus. Während man im ältesten Gangbergbau das Erz mit Schächten so lange in die Tiefe verfolgte, bis man im Wasser stand und die Grube dann verließ, ging man im 12. Jh. zum manuellen Wasserschöpfen über. Schließlich versuchte man mit technischen Einrichtungen — den „Wasserkünsten“ — das Wasser aus der Grube zu heben. Diese mechanischen Vorrichtungen waren jedoch nicht leistungsfähig genug. Eine befriedigende Wasserhaltung ließ sich nur durch Auffahren von Entwässerungstollen erreichen. Auf diese Weise wurde manches Bergbaurevier nach langer Stagnation zu neuer Blüte gebracht.

Während die noch kurzen Stollen in den oberen Teufen der Erzgänge zunächst von den Zechengewerken in eigener Regie aufgefahren wurden, widmeten sich später mit dem Tiefergehen und damit Längerwerden der Stollen spezielle Unternehmer, Stöllner genannt, aber auch Stollengewerkschaften dem Vortrieb von Stollen. Diese Verhältnisse machten es notwendig, die mit den Stollen verknüpften Rechtsfragen in den Bergordnungen festzuhalten. Ein schriftlich fixiertes Erbstollenrecht gibt es seit dem 13. Jh. aus dem Iglauer Revier.

Die Bezeichnung „Erb“-Stollen deutet auf ein unbewegliches Gut, an dem ein dauerndes Recht besteht. Das Auffahren von Stollen forderte vom Stöllner den Einsatz erheblicher Geldmittel. Als Anreiz für sein risikoreiches Unterfangen standen ihm gewisse Stollengebühren zu: so die Stollensteuer als Vorauszahlung der Zechengewerken, solange der Stollen sich noch außerhalb ihres verliehenen Feldes befand. Im fremden Feld hatte der Stöllner Anspruch auf den Vierten Pfennig, d. h. ein Viertel der Kosten für Löhne und Material. Davon wurde später von den Zechengewerken die Hälfte wieder einbehalten, wenn der Stollen sein Ziel erreichte und damit der Stollenneunte fällig wurde. Weiter gab der Stollenhieb dem Stöllner das Recht, im fremden Feld so viel Erz zu gewinnen, wie er mit einer Bergkratze erreichen konnte. Als wichtigste Stollengebühr stand dem Stöllner der Stollenneunte zu: Dabei wurde zunächst der Zehnte für den Landesherrn bezahlt; der Stöllner erhielt dann den neunten Teil der restlichen Ausbeute der entwässerten Grube. Bei Durchörterung nicht verliehener Erzgänge hatte der Stöllner das Vorrecht auf Mutung oder Vierung.

Alle diese Stollengebühren waren aber an die Voraussetzung geknüpft, daß der Erbstollen sämtliche Bedingungen erfüllte, die das Erbstollenrecht von ihm verlangte: Er mußte der Grube Wasser- und Wetterlösung bringen, mindestens $\frac{5}{4}$ Lachter hoch und $\frac{1}{2}$ Lachter breit sein, ferner das vorgeschriebene Gefälle mit 1:100 (später 0,1:100) haben. Der Erbstollen mußte mit vollem Profil mit der Wasserseige in die Grubenbaue, später in

den Schacht, einschlagen. Wurde der Stollen von der Zeche auch zur Förderung benutzt, so stand dem Stöllner zusätzlich die Streckensteuer und ggf. eine Gestängesteuer für Gleisbenutzung zu. Meist bestand für den Stöllner Betriebspflicht oder es war eine jährliche Mindestauffahrstrecke verlangt. Erfüllte der Erbstollen nur einen Teil der Bedingungen, so trat an die Stelle des Stollenneunten ein Wassereinfallgeld.

Das Anrecht auf den Stollenneunten ging verloren, wenn ein tieferer Stollen in das Grubengebäude einschlug; allerdings war meist eine gewisse Erbteufe, z. B. 10 Lachter, vorgeschrieben, um den oberen Erbstollen enterben zu können. Die Erbstollengebühren gingen dann auf den tieferen Stollen über.

Die Dissertation zitiert etwa 140 Berggesetze und Berg-Ordnungen, von denen aber nur 59 einzelne Bestimmungen zum Erbstollenrecht enthalten. Nur 2 Rechtssammlungen umfassen das gesamte Erbstollenrecht: die Joachimsthaler Berggebräuche von 1556 und die Kursächsische Stollenordnung von 1749. Die einzelnen Bestimmungen sind oft von einem Revier ins andere übernommen worden; besonders zwischen Joachimsthal und Sachsen kam es mehrfach zu einem gegenseitigen Austausch. Es bestand eine verwirrende Fülle von erbstollenrechtlichen Bestimmungen, die aber meist nur als Änderungen oder Zusätze zu Berggesetzen und Bergordnungen veröffentlicht sind. Die oben zitierten Rechtsverhältnisse unterlagen manchem Wandel.

Das Erbstollenrecht entwickelte sich besonders im 15./16. Jh. Mit dem Einsatz leistungsfähiger Wasserhaltungsmaschinen einerseits und der immer größer werdenden Länge der Erbstollen andererseits verloren die Erbstollen an Bedeutung: Sie wurden durch die Wasserhaltungsmaschinen enterbt. Für die Zechen waren die Stollengebühren eine erhebliche Belastung. Sie gingen daher dazu über, die Wasserhaltung in eigener Regie und mit Wasserhaltungsmaschinen zu bewerkstelligen und vermieden damit die teureren Erbstollen. Die Folge war der Verzicht auf ein Erbstollenrecht in den Allgemeinen Berggesetzen des 19. Jh. An die Stelle des Erbstollens trat das Recht des Bergwerksbesitzers auf Stollen und Hilfsbaue im fremden Feld.

Die Abhandlung über das Erbstollenrecht führte zu einem Überblick über das diesbezügliche deutsche Bergrecht von Iglau-Kuttenberg über Joachimsthal, Sachsen und die Alpenländer, Goslar bis nach Preußen. Zeittafeln machen die Entwicklung übersichtlich. Ein umfangreiches Schriftenverzeichnis führt zu den Quellen dieser aner kennenswerten Dissertation.

Dr. Gustav Albiez, Freiburg

Hans-Friedrich Gorki/Annemarie Reiche (Hrsg.): Festschrift für Wilhelm Dege

Dortmund: Geographisches Seminar der Pädagogischen Hochschule 1975 (196 S., 48 Kartens. im Anh.) 20,— DM

Der Geograph Wilhelm Dege, 1910 im Ruhrgebiet geboren, hat als Pädagoge in westfälischen Schulen gewirkt, ist als Autor von Jugendbüchern bekannt geworden und erwarb sich aufgrund seiner vielfältig geographisch-naturwissenschaftlichen Arbeiten — u. a. über den skandinavischen Raum einschließlich Spitzbergen und Grönland und den dortigen Bergbau — internationale Reputation. 1959 begann er seine Dozententätigkeit in Dortmund, wo er 1975 als Ordinarius für Geographie an der Pädagogischen Hochschule seinen 65. Geburtstag feierte.

In dieser seiner Dortmunder Tätigkeit bedeutete ihm die geographische Landeskunde des Ruhrgebiets einen Zentralpunkt der Forschung, den er — auch als Begründer eines interdisziplinär

ausgerichteten Arbeitskreises — in einen größeren Zusammenhang stellte. Beiträge in der Festschrift, die den beachtlichen Gesamtradius seines Wirkens widerspiegeln, behandeln demzufolge auch Probleme, die sich mit dem Ruhrgebiet, seiner Historie und seiner jüngsten Entwicklung beschäftigen.

„Zur Abgrenzung und Gliederung des Ruhrgebiets“ ist der Beitrag von Robert Dreger betitelt (S. 75—94). Insbesondere unter dem Aspekt, diesen Raum erst einmal zu definieren, stellt er für das Ruhrgebiet wie für vergleichbare andere industrielle Ballungsräume fest: „Da diese Räume . . . in der Regel weder amtlich festgelegte noch naturräumliche Grenzen haben, bleibt der individuellen Meinung häufig ein breiter Spielraum, der zur Unsicherheit und Unschärfe in der Abgrenzung führt“ (S. 75). Eine Journalistenbefragung, 1973 bundesweit vom Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk (SVR) durchgeführt, verdeutlicht diese Problematik schon beinahe allzu stark; auch das Gebiet des SVR ist, wie Dreger nachweist, keineswegs mit „dem Ruhrgebiet“ identifizierbar.

Dreger sieht sich letztlich auch nicht in der Lage, eine klare Abgrenzung zu liefern, was er begründet. Sein Verdienst besteht dennoch darin, einen Überblick über die vorhandenen Abgrenzungen zu geben und ihre wesentlichen Merkmale — z. B. administrative Belange, geologische Grundlagen und naturräumliche Gliederung, wirtschaftliche und sozialräumliche Gegebenheiten — darzustellen. Der geschichtlichen Entwicklung des Bergbaus kommt vor allem bei der Darstellung der Strukturzonen in Süd-Nord-Staffelung ihre prägende Rolle zu. Daß dies auch weiterhin der Fall sein wird, erhellt aus dem letzten Satz des Beitrags: „Bei einer zukünftigen Ausweitung des Bergbaus — und damit des Ruhrgebiets — wird die Ruhrkohle AG eine Hauptfunktion übernehmen müssen.“

Die Geschichte des Steinkohlenbergbaus in architektonischer Sicht behandelt Heinrich Waldmann in seinem Beitrag „Zechenarchitektur im Ruhrgebiet“ (S. 95—101), der auch kurz das Problem der Denkmalpflege anspricht. Er unterteilt die baugeschichtliche Entwicklung in drei Phasen: bäuerliche Hausformen als Vorbilder für Zechengebäude zu Beginn des 19. Jh., Zechenbauten im Spannungsfeld von Funktion und Repräsentation sowie Funktionelles Bauen im 20. Jh. Die insgesamt zutreffenden Ausführungen, die mit insgesamt 12 Zeichnungen bildhaft belegt werden, hätte man sich gern etwas ausführlicher gewünscht, obwohl andererseits ein Vorteil des Aufsatzes in seiner gedrängten Übersichtsform gesehen werden kann. Welchen Wert eingehendere Untersuchungen haben, die freilich in dieser Festschrift keinen Platz hätten, zeigt die inzwischen erschienene Monographie von Becher/Conrad/Neumann über die „Musterzeche“ Zollern II, auf die Waldmann mehrfach eingeht.

Mit Problemen des stillgelegten Steinkohlenbergbaus an der Ruhr befaßt sich Ulrich Theißen in seinem Beitrag „Die Folgenutzung ehemaliger Zechengelände — aufgezeigt am Beispiel der Zeche Kaiserstuhl-West in Dortmund“ (S. 49—61). Anhand der Entwicklung nach der Stilllegung der Schachtanlage Kaiserstuhl I zeigt er, daß bei entsprechend verkehrsgünstiger Lage das Gelände nicht nur partiell von kleineren bis mittleren Industrie-, Gewerbe- und Handelsunternehmen genutzt, sondern auch im großen Maßstab, gewissermaßen en bloc, großen Einkaufszentren angeboten werden kann, wobei sich gleichzeitig Freizeitzentren mit einbeziehen lassen. Wie Theißen erwähnt, gibt es durchaus Parallelentwicklungen im Ruhrgebiet, beispielsweise in Bochum und Mülheim. Welche entscheidende und handfeste ökonomische Überlegungen etwa bei Verhandlungen mit den Kommunen oder ansiedlungswilligen Unternehmen eine entscheidende Rolle spielen, hat Theißen dabei in einer etwas recht naiven Sichtweise nicht berücksichtigt.

Dr. Werner Kroker, Bochum